ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Rasselbande Schenefeld gGmbH als Träger der Nachschulischen Betreuungen an den Schenefelder Grundschulen

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen sind Grundlage des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger - Rasselbande Schenefeld gGmbH - zur Aufnahme des Kindes in die Nachschulische Betreuung, geschlossen wird.

Das Schuljahr gilt immer ferienunabhängig vom 1. August bis 31. Juli.

Wichtige Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes betreffen, wie z.B. Änderung der Kontaktdaten, Wohnungs- und Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts, sind dem Träger umgehend schriftlich mitzuteilen.

Kriegsspielzeug jeglicher Art ist in der Nachschulischen Betreuung verboten.

Smart-Watches müssen in der Nachschulischen Betreuung auf Schulmodus eingestellt sein.

§ 1 Die Grundsätze der Nachschulischen Betreuung

(1) Die inhaltliche Arbeit der Nachschulischen Betreuung ist in der Konzeption zusammengefasst, die auf der Homepage (www.rasselbande-schenefeld.de) eingesehen werden kann.
Im Interesse einer sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und dem Träger ist es erforderlich, dass sich die Personensorgeberechtigten mit dem Inhalt der Konzeption einverstanden erklären.

(2) Für persönliche Gespräche stehen den Personensorgeberechtigten das Betreuungspersonal und die Teamleitung der Nachschulischen Betreuung, nach vorheriger Absprache, zur Verfügung. Wichtige Informationen werden durch Handzettel, gesonderte Aushänge oder per E-Mail übermittelt.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

Es werden nur schulpflichtige Kinder der Schenefelder Grundschulen aufgenommen.

Die schriftliche Platzzusage erteilt der Träger der Nachschulischen Betreuung, der auch für Fragen zu Betreuungsentgelten und Ermäßigungen zuständig ist.

Rasselbande Schenefeld gGmbH
Osterbrooksweg 36, 22869 Schenefeld,
Tel.: 040/35 77 83 80, E-Mail: info@rasselbande-schenefeld.de

§ 3 Betreuungs- und Schließzeiten

(1) Die täglichen Betreuungszeiten werden nach Abstimmung mit der Stadt Schenefeld eingerichtet.
Die Nachschulischen Betreuungen der beiden Grundschulen sind von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Rasselbande Schenefeld gGmbH
Osterbrooksweg 36
22869 Schenefeld
info@rasselbande-schenefeld.de

Bankverbindungen:
VR Bank in Holstein eG
Nachschulische: DE48 2219 1405 0078 7144 90
Kita: DE21 2219 1405 0078 7144 91
GENODEF1PIN

Sitz der Gesellschaft: Schenefeld
Amtsgericht Pinneberg, HRB 12551
Geschäftsführer: Petra Krause & Tim Kothe
VdAR: André Heller

Nachschulische Betreuung Grundschule Altgemeinde:
7:30 – 7:45 Uhr und 11:45 – 17:00 Uhr.
In den Ferien ist eine Betreuung von 7:30 – 17:00 Uhr möglich (je nach gewählter Betreuungszeit).

Nachschulische Betreuung Gorch-Fock-Schule:
7:30 – 8:00 Uhr und 11:55 – 17:00 Uhr
In den Ferien ist eine Betreuung von 7:30 – 17:00 Uhr möglich (je nach gewählter Betreuungszeit).

(2) Der Frühdienst kann im Regelbetrieb variabel in Anspruch genommen werden. Bitte rechtzeitig vorher bekanntgeben.

(3) In der Nachschulischen Betreuung findet jeweils eine Schließzeit in den letzten drei Wochen der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr statt. Es wird für die Familien eine Notgruppe angeboten, die durch den Übergang vom Kindergarten in die Schule sechs Wochen Ferienzeit überbrücken müssten oder einen nachgewiesenen Bedarf haben. Hierzu erfolgt eine gesonderte Abfrage.

(4) Der Träger kann nach vorheriger Bekanntgabe aus folgenden Anlässen geschlossen werden: vor Weihnachten/ nach Neujahr, Brückentage, Konzeptionstage, Fort- und Weiterbildung des Personals.

(5) Eine Anmeldung des gewünschten Betreuungszeitraumes (bis 15.00 Uhr/16.00 Uhr/17.00 Uhr) ist verbindlich. Änderungen dieses Betreuungszeitraumes sind nur zum Wechsel in das nächste Schulhalbjahr möglich, innerhalb eines Schulhalbjahres nur im Ausnahmefall. Es folgt hierzu keine halbjährliche Abfrage, sondern der Wunsch der/des Vertragspartner/s ist an den Träger zu richten.

§ 4 Regelmäßige Teilnahme

(1) Die Kinder kommen nach der Schule in die Nachschulische Betreuung oder werden von den Personensorgeberechtigten übergeben. Im Bedarfsfall ist eine Sorgerechtserklärung abzugeben. Mit der Betreuung übergeben die Personensorgeberechtigten die Personensorgeberechtigung an die Nachschulische Betreuung.

(2) Die Kinder sind zu den individuell vereinbarten Betreuungszeiten pünktlich abzuholen. Werden die vereinbarten Zeiten wiederholt nicht eingehalten, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

(3) Soll ein Kind alleine nach Hause gehen, ist eine gesonderte Erlaubnis der Personensorgeberechtigten erforderlich. Bitte teilen Sie es formlos oder per Vordruck (erhältlich in der Nachschulischen Betreuung) mit.

(4) Wenn ein Kind krank ist oder aus anderen Gründen (z.B. Verabredungen, Klassenfahrten u.a.) fernbleiben wird, ist die Nachschulische Betreuung umgehend zu benachrichtigen bzw. vorher zu informieren. Sollte wiederholt nicht abgesagt werden, obwohl Anrufbeantworter zu jeder Zeit zur Verfügung stehen, behalten wir uns die Kündigung des Betreuungsplatzes vor.

Rasselbande Schenefeld gGmbH
Osterbrooksweg 36
22869 Schenefeld
info@rasselbande-schenefeld.de

Bankverbindungen:
VR Bank in Holstein eG
Nachschulische:DE48 2219 1405 0078 7144 90
Kita:DE21 2219 1405 0078 7144 91
GENODEF1PIN

Sitz der Gesellschaft: Schenefeld
Amtsgericht Pinneberg, HRB 12551
Geschäftsführer: Petra Krause &
Tim Kothe
VdAR: André Heller

(5) Solange sich das Kind in der Obhut der Nachschulischen Betreuung befindet, übernimmt das Betreuungspersonal die Aufsichtspflicht für das Kind. Hierbei soll das wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbständigkeit berücksichtigt werden. Die Verantwortung für die Betreuung des Kindes tragen das Betreuungspersonal und die Teamleitung der Nachschulischen Betreuung. Der Hin- und Rückweg liegt im Verantwortungsbereich der Personensorgeberechtigten. Die Kinder werden nur bei vorheriger Absprache mit den Personensorgeberechtigten anderen Personen übergeben. Die Erklärung, wer abholberechtigt ist, ist schriftlich und mit Unterschrift, abzugeben.

§ 5 Hausaufgaben

Die Nachschulische Betreuung bietet das Erledigen der Hausaufgaben an. Letztendlich sind aber die Personensorgeberechtigten für Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich.

§ 6 Ferien und Ausflüge

(1) Die Nachschulische Betreuung darf nach Vorgabe der Stadt Schenefeld nur eine Ferienbetreuung anbieten, wenn mindestens ein Betreuungsbedarf für vier Kinder besteht. Der Träger behält sich vor, Gruppen beider Nachschulischer Betreuungen zusammenzulegen.

(2) Für unsere Personalplanung ist eine verbindliche An- bzw. Abmeldung zu den Ferien zwingend erforderlich. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird frühzeitig abgefragt. Änderungen können bis spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn berücksichtigt werden. Kurzfristige Anmeldungen nach Ablauf der Frist sind nicht möglich. Des Weiteren kann es bei späteren Abmeldungen keine Erstattung von eingeplanten Kosten für Ausflüge und Verpflegung geben.

(3) Die Ausflüge sind freiwillige Angebote des Trägers und werden daher auch gesondert abgerechnet.

§ 7 Vermeidung von Ansteckung und Masernschutz

(1) Kranke Kinder dürfen die Nachschulische Betreuung nicht besuchen. Bei Auftreten einer Infektionskrankheit in der Familie sind auch die gesunden Kinder für die Dauer der Inkubationszeit und dem Besuch der Schule auch vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen.
Nähere Ausführungen zu ansteckenden Krankheiten, gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten und Aufgaben des Gesundheitsamtes sind § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu entnehmen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, den Kopflausbefall ihres Kindes an die Betreuerinnen und Betreuer zu melden, auch wenn sie eine Behandlung schon durchgeführt haben.

(3) Nach dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10. Februar 2020 sollen Schulkinder wirksam vor Masern geschützt werden.
Das Gesetz sieht vor, dass alle beim Eintritt in die Schule die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Der Nachweis ist gegenüber der Schule zu erbringen.

Rasselbande Schenefeld gGmbH

Osterbrooksweg 36
22869 Schenefeld
info@rasselbande-schenefeld.de

Bankverbindungen:
VR Bank in Holstein eG
Nachschulische: DE48 2219 1405 0078 7144 90
Kita: DE21 2219 1405 0078 7144 91
GENODEF1PIN

Sitz der Gesellschaft: Schenefeld
Amtsgericht Pinneberg, HRB 12551
Geschäftsführer: Petra Krause & Tim Kothe
VdAR: André Heller

§ 8 Vergabe von Medikamenten und Beachtung von Allergien

Die Vergabe vom Medikamenten gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Nachschulischen Betreuung und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Das gilt auch bei der Beachtung von Allergien.
Die Personensorgeberechtigten müssen unmittelbar bei der Aufnahme mitteilen, wenn Allergien bzw. Lebensmittelunverträglichkeiten vorliegen oder, wenn diese später diagnostiziert werden. Das Betreuungspersonal hat dann die Möglichkeit, darauf zu achten und/oder entsprechende Angaben beim Caterer zu hinterlegen. Benötigt das Kind ein Medikament z.B. bei einem allergischen Schock, müssen die Personensorgeberechtigten dies unverzüglich mitteilen und die Hilfsmittel in der Nachschulischen Betreuung abgeben. Das Betreuungspersonal benötigt eine Einweisung in das Medikament. Des Weiteren wird eine schriftliche Einführung des Kinderarztes benötigt.
Es gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung nach §§ 104 ff. SGB VII.

§ 9 Betreuungsentgelt

(1) Für die Inanspruchnahme der Nachschulischen Betreuung ist nach Maßgabe der Stadt Schenefeld ein angemessener Beitrag zu den Kosten zu entrichten. Der Umfang der Kostenbeteiligung wird von der Ratsversammlung der Stadt Schenefeld final beschlossen und ist bis zu einem neu gefassten Beschluss gültig.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten (Schließzeiten, Klassenfahrten, etc.) besteht nicht.

(3) Im Schadensfall und im Falle der Schließung der Nachschulischen Betreuung aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen, vom Träger der Nachschulischen Betreuung nicht zu verantwortenden Umstand, bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Träger. Aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen ergeben sich bei betrieblich bedingten Veränderungen keine Rechtsansprüche gegenüber dem Träger.

(4) <u>Höhe des Entgeltes</u>

a. Das monatliche Entgelt für die Nachschulische Betreuung wurde mit Beschluss des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur der Stadt Schenefeld am 06.09.2022 ab 01.01.2023 wie folgt festgelegt:

Betreuung bis 15.00 Uhr:	140,00 €
Betreuung bis 16.00 Uhr:	160,00 €
Betreuung bis 17.00 Uhr:	170,00 €

b. Der Beitrag für den Monat August ist, unabhängig vom tatsächlichen 1. Schultag, in voller Höhe zu entrichten.

c. Eine Anmeldung des gewünschten Betreuungszeitraumes (bis 15.00 Uhr/ 16.00 Uhr/ 17.00 Uhr) ist verbindlich für ein Schulhalbjahr zu tätigen. Änderungen dieses Betreuungszeitraumes sind nur zum Wechsel in das nächste Schulhalbjahr möglich, innerhalb eines Schulhalbjahres nur im Ausnahmefall.

d. Jedes Kind kann an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen. Hierfür wird ein Aufwendungsersatz (Essensgeldpauschale) in Höhe von 65,00 € erhoben, welcher auf einer Jahresbasis errechnet wurde und nur die reine Schulzeit exklusive der Ferien

Rasselbande Schenefeld gGmbH
Osterbrooksweg 36
22869 Schenefeld
info@rasselbande-schenefeld.de

Bankverbindungen:
VR Bank in Holstein eG
Nachschulische: DE48 2219 1405 0078 7144 90
Kita: DE21 2219 1405 0078 7144 91
GENODEF1PIN

Sitz der Gesellschaft: Schenefeld
Amtsgericht Pinneberg, HRB 12551
Geschäftsführer: Petra Krause & Tim Kothe
VdAR: André Heller

beinhaltet. Der Aufwendungsersatz ist dennoch in jedem Monat zu entrichten. Dazu werden 5,00 € als Getränkepauschale erhoben.

Eine Anmeldung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist verbindlich. Änderungen sind nur zum Wechsel in das nächste Schulhalbjahr möglich, innerhalb eines Schulhalbjahres nur im Ausnahmefall. Es folgt keine halbjährliche Abfrage, sondern der Wunsch der/des Vertragspartner/s ist an den Träger zu richten.

e. Nimmt ein Kind im Besonderen nicht an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil, wird dennoch eine Getränkepauschale in Höhe von 5,00 € pro Monat erhoben. Grundsätzlich ist eine Teilnahme vom Träger gewünscht.

f. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist im monatlichen Entgelt enthalten. Darüber hinaus entstehen Kosten in den Ferien, die sich nach dem angebotenen Programm der Nachschulischen Betreuung richten. Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist nicht in der monatlichen Pauschale enthalten, wodurch ebenfalls zusätzliche Kosten entstehen. Da die Anmeldung zu den Ferien vier Wochen im Voraus verbindlich ist, werden alle Kosten auch bei Nichterscheinen des Kindes in Rechnung gestellt.

g. Für wiederholt zu spät abgeholte Kinder wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangene Stunde/Monat erhoben.

§ 10 Entgeltermäßigung

(1) Grundsätzlich ist der Höchstsatz (siehe § 9 Abs. 4) von allen Eltern zu zahlen.
Eine Ermäßigung (Sozialstaffel) wird nur auf Antrag bei der Stadt Schenefeld, unter Berücksichtigung des ausgefüllten Antragsformulars und bei Vorlage von entsprechenden Einkommensnachweisen, im Rahmen der jeweils geltenden Sozialstaffel der Stadt Schenefeld gewährt.
Die Berechnung der Entgeltermäßigung wird durch die Stadt Schenefeld durchgeführt. Jedoch werden nur maximal 50% des monatlichen Entgelts ermäßigt.

(2) Die Ermäßigungen werden vom 1. des Antragsmonats ausgesprochen und gelten für den im Bescheid angegebenen Zeitraum. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse überprüft und festgesetzt. Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, Änderungen in der Einkommenssituation umgehend mitzuteilen. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind vom Entgeltschuldner zu erstatten.

(3) Das Entgelt nach § 9 Abs. 4 kann für Geschwister, die gleichzeitig in der Nachschulischen Betreuung des Trägers betreut werden, für das 2. Kind um 50% und für jedes weitere Kind um 100% ermäßigt werden. Hierzu bedarf es keines gesonderten Antrages, sondern muss nur in den einzureichenden Betreuungsunterlagen kenntlich gemacht werden.

(4) Eine Ermäßigung des Aufwendungsersatzes zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 9 Abs. 4) ist ebenfalls möglich. Ein Antrag ist bei der zuständigen Stelle des Jobcenters Kreis Pinneberg bzw. des Kreises Pinneberg, Fachdienst Soziales, einzureichen.

Rasselbande Schenefeld gGmbH

Osterbrooksweg 36
22869 Schenefeld
info@rasselbande-schenefeld.de

Bankverbindungen:
VR Bank in Holstein eG
Nachschulische:DE48 2219 1405 0078 7144 90
Kita:DE21 2219 1405 0078 7144 91
GENODEF1PIN

Sitz der Gesellschaft: Schenefeld
Amtsgericht Pinneberg, HRB 12551
Geschäftsführer: Petra Krause &
Tim Kothe
VdAR: André Heller

§ 11 Entgeltschuldner/Entgeltbescheid

(1) Zur Zahlung der Entgelte sind die Personensorgeberechtigten oder derjenige verpflichtet, der/die den Betreuungsvertrag und/oder das SEPA-Lastschriftmandat unterschrieben hat. Die Vertragspartner haften gesamtschuldnerisch.

(2) Treten Veränderungen ein, die Auswirkungen auf die monatlichen Entgelte haben, ein, wird dem Entgeltschuldner ein Bescheid erteilt, der das zu zahlende Entgelt ausweist.

§ 12 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt mit Ablauf der Vertragslaufzeit. Befindet sich der Entgeltschuldner mit der Zahlung für den laufenden Monat in Verzug, so wird das betreute Kind im Folgemonat von der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen, der Betreuungsanspruch entfällt. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit.

(2) Die Entgelte sind jeweils zwischen dem 01. und 05. eines Monats zu entrichten. Die Entgelte werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Kosten hierfür werden vom Träger übernommen. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist das Entgelt sofort fällig. Zu jedem Einzug wird eine gesonderte Rechnung per E-Mail übersandt.

(3) Können die Entgelte nicht fristgemäß eingezogen werden (z.B. bei Kontoänderung, die dem Entgeltempfänger nicht rechtzeitig mitgeteilt wird) berechtigt dies den Entgeltempfänger zur Erhebung einer kostendeckenden Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50 €.

(4) Liegt kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vor, wird pro Zahlungsvorgang eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,50 € erhoben.

(5) Die Elternbeiträge sind auch bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung, während des Urlaubs und während einzelner Schließtage zu entrichten.
Die Zahlungspflicht besteht auch bei Schließungen und Teilschließungen aufgrund massiven Personalausfalls, aufgrund behördlicher Anordnungen (insbesondere durch das Gesundheitsamt oder nach dem Infektionsschutzgesetz) und aufgrund höherer Gewalt (Witterung, Wasserschaden, Heizungsausfall). Es entsteht dadurch kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattungen aller Entgelte.

§ 13 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt grundsätzlich ab dem 01.08. eines Jahres und endet automatisch am 31.07. des vierten Schuljahres.

(2) Der Vertrag kann zum 31.01. und zum 31.07. eines Jahres mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

(3) Die Betreuung endet auch, wenn ein Schulwechsel außerhalb der Stadt Schenefeld vereinbart wurde.

(4) Im besonders begründeten Ausnahmefall ist unter Vorlage eines Nachweises eine außerordentliche Kündigung möglich.

Rasselbande Schenefeld gGmbH

Osterbrooksweg 36
22869 Schenefeld
info@rasselbande-schenefeld.de

Bankverbindungen:
VR Bank in Holstein eG
Nachschulische:DE48 2219 1405 0078 7144 90
Kita:DE21 2219 1405 0078 7144 91
GENODEF1PIN

Sitz der Gesellschaft: Schenefeld
Amtsgericht Pinneberg, HRB 12551
Geschäftsführer: Petra Krause &
Tim Kothe
VdAR: André Heller

(5) Eine Kündigung durch den Träger ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

Wichtige Gründe sind, insbesondere wenn das Kind oder einer seiner Personensorgeberechtigten

- sich oder andere gefährdet
  oder
- nachhaltig den Betriebsfrieden der Einrichtung stört.

(6) Der Träger oder die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis kündigen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Betreuungspersonal in einem Maße gestört ist, dass eine für das Kind förderliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

(7) Bei Kindern, die einen besonderen Förderbedarf haben und in der Nachschulische Betreuung nicht adäquat gefördert werden können, ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

(8) In besonderen Einzelfällen ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen. Dies ist insbesondere möglich, bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht, bei längerem, unentschuldigtem Fehlen des Kindes oder wiederholtem Nichtabmelden.

(9) Die Kündigung bedarf der Schriftform und erlangt erst nach schriftlicher Kündigungsbestätigung des Trägers ihre Gültigkeit.
Der Träger ist berechtigt, die Kündigung und die der Kündigung zugrundeliegenden Umstände der Schulleitung mitzuteilen.

§ 14 Vereinsmitgliedschaft (siehe www.kita-rasselbande.de/Verein)

Der Verein Rasselbande – Gemeinnütziger Kindergarten Schenefeld e. V. ist der Gesellschafter des Trägers Rasselbande Schenefeld gGmbH.
Ein Vereinsbeitritt ist jederzeit als Volljährige/r möglich.
Durch den Vereinsbeitritt wird auch die rechtliche Möglichkeit der aktiven Teilnahme an der Gestaltung und der Planung des Vereins erworben.

Der Vereinsbeitritt erfolgt losgelöst vom Betreuungsverhältnis und muss daher auch bei dem Wunsch der Beendigung gesondert gekündigt werden.

§ 15 Kooperation mit der Schule

Die Nachschulische Betreuung kooperiert mit den Lehrkräften der Grundschulen. Die Personensorgeberechtigten entscheiden, ob sie für einen Austausch zwischen Grundschule und Nachschulischer Betreuung ihre Einwilligung erklären.

§ 16 Unfallversicherung

Bei Unfällen in, auf dem direkten Weg zu/von und bei Veranstaltungen der Nachschulischen Betreuung sind alle Kinder nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen versichert. Der Versicherungsschutz besteht nicht über die Unfallkasse Nord, sondern über eine vom Träger eigens abgeschlossene Versicherung.

Rasselbande Schenefeld gGmbH

Osterbrooksweg 36
22869 Schenefeld
info@rasselbande-schenefeld.de

Bankverbindungen:
VR Bank in Holstein eG
Nachschulische:DE48 2219 1405 0078 7144 90
Kita:DE21 2219 1405 0078 7144 91
GENODEF1PIN

Sitz der Gesellschaft: Schenefeld
Amtsgericht Pinneberg, HRB 12551
Geschäftsführer: Petra Krause &
Tim Kothe
VdAR: André Heller

Vom Betreuungspersonal nicht bemerkte Vorkommnisse in der Nachschulische Betreuung – wie z.B. kleinere Unfälle – müssen der Nachschulische Betreuung unverzüglich gemeldet werden.

§ 17 Personensorgeberechtigte

(1) Für alle Unterschriftsleistungen der Personensorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wird hiermit vereinbart, dass für die Dauer der Gültigkeit des Betreuungsvertrages die Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen mit dem Träger sowie deren Änderungen durch einen Personensorgeberechtigten rechtlich wirksam und bindend für die/den anderen Personensorgeberechtigten ist. Die Personensorgeberechtigten erteilen sich wechselseitig Vollmacht und befreien sich von Beschränkungen einer Mehrfachvertretung.

(2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wechselseitig, über die Entwicklung des Kindes, Gespräche in der Einrichtung zu informieren. Das gilt auch, wenn Dritte an einem Gespräch teilnehmen sollen (z.B. Familienangehörige, Lebenspartner). Im Besonderen gelten Sorgerechtsvereinbarungen.

§ 18 Einverständniserklärungen/Fotos/Schweigepflichtsentbindungen

Für die adäquate Betreuung der Kinder sind Einverständnisse erforderlich, die schriftlich erklärt werden müssen und Bestandteil des Betreuungsvertrages sind.

§ 19 Elternabende und Elterngespräche

Im Interesse einer sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Nachschulische Betreuung ist es erforderlich, dass die Eltern bereit sind, an Elternabenden und Elterngesprächen teilzunehmen.

§ 20 Datenschutzerklärung

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Rasselbande Schenefeld gGmbH (Träger) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Personensorgeberechtigten und der Kinder erhoben und in den firmeneigenen EDV-Systemen gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Vertragsschluss nimmt der Träger alle für die Erfüllung des Vertrages relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, etc.) auf. Diese Informationen werden in den firmeneigenen EDV-Systemen gespeichert. Jedem Personensorgeberechtigten/Kind wird eine Kundennummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Personensorgeberechtigten und Informationen über Nicht-Vertragspartner werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Erfüllung des Vertrages und der Berücksichtigung des Kindeswohles nützlich sind (wie etwa Telefon, Handy, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Punkt 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Rasselbande Schenefeld gGmbH

Osterbrooksweg 36
22869 Schenefeld
info@rasselbande-schenefeld.de

Bankverbindungen:
VR Bank in Holstein eG
Nachschulische:DE48 2219 1405 0078 7144 90
Kita:DE21 2219 1405 0078 7144 91
GENODEF1PIN

Sitz der Gesellschaft: Schenefeld
Amtsgericht Pinneberg, HRB 12551
Geschäftsführer: Petra Krause &
Tim Kothe
VdAR: André Heller

(4) Es ist zulässig, dass personenbezogene Daten zu statistischen oder Abrechnungszwecken sowie zum Abgleich der Wartelisten an kommunale Stellen weitergegeben werden.

(5) Jeder Vertragspartner hat das Recht darauf,
   a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO),

   b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO),
   c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind (Art. 17 DSGVO),
   d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn
   e. sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt (Art. 18 DSGVO),
   f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (Art. 20 DSGVO),
   g. die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen (Art. 21 DSGVO).

(6) Dem Träger, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Träger Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Vertragsverhältnis hinaus.

(7) Die personenbezogenen Daten werden, solange dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig und legitim ist, verarbeitet und gespeichert. Daten, deren Verarbeitung nicht mehr im berechtigten Interesse des Trägers liegt oder für die die Einwilligung entzogen wurde, werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens nach 10 Jahren, gelöscht.

(8) Die Vertragspartner sind verpflichtet, den Träger laufend über Änderungen der persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren.
   Dazu gehört insbesondere:
   a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
   b. Änderung der Bankverbindung
   c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

(9) Auch Personensorgeberechtige sind dazu verpflichtet keine personenbezogenen Daten anderer Kinder/Personensorgeberechtigter weiterzugeben.

(10) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt die Geschäftsführung Ines Eichhorn zur Datenschutzbeauftragen. Diese ist zu erreichen über datenschutz@rasselbande-schenefeld.de.

§ 21 Haftung

(1) Der Träger haftet für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen einer Aufsichtspflichtverletzung durch das Betreuungspersonal entstanden sind. Diese Haftung beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem das Kind in der Nachschulischen Betreuung betreut wird.

Rasselbande Schenefeld gGmbH

Osterbrooksweg 36
22869 Schenefeld
info@rasselbande-schenefeld.de

Bankverbindungen:
VR Bank in Holstein eG
Nachschulische:DE48 2219 1405 0078 7144 90
Kita:DE21 2219 1405 0078 7144 91
GENODEF1PIN

Sitz der Gesellschaft: Schenefeld
Amtsgericht Pinneberg, HRB 12551
Geschäftsführer: Petra Krause &
Tim Kothe
VdAR: André Heller

(2) Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Nachschulische Betreuung mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen. Persönliche Gebrauchsgegenstände, wie z.B. Turnzeug und Jacken sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verwechslungen zu vermeiden.

(3) Im Schadensfall und im Falle der Schließung der Nachschulischen Betreuung aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen, vom Träger nicht zu verantwortenden Umstand, bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Träger. Aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen ergeben sich bei betrieblich bedingten Veränderungen organisatorischer oder pädagogischer Art keine Rechtsansprüche gegenüber dem Träger.

§ 22 Änderungsvorbehalt

Aufgrund von Änderungen der sachlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen z.B. Änderungen der Kosten der Verpflegung oder des Betreibervertrages mit der Stadt Schenefeld, können Punkte dieses Vertrages abänderungswürdig sein.

Die Vertragsparteien behalten sich daher vor, bestimmte Punkte dieses Vertrages anzupassen, sofern sich Umstände oder Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändern und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten.

Es kann die Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einer Vertragspartei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.
Sofern eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, besteht (u.a.) die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages (§ 314 BGB).

Die Personensorgeberechtigten erhalten schriftlich eine Änderungsmitteilung an die im Betreuungsvertrag genannte Adresse. Die Veröffentlichung erfolgt über die Homepage (www.rasselbande-schenefeld.de).

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am 01.01.2024 in Kraft und setzt vorherige Allgemeine Vertragsbedingungen außer Kraft.

Schenefeld, 13.12.2023
Rasselbande Schenefeld gGmbH

Rasselbande Schenefeld gGmbH

Osterbrooksweg 36
22869 Schenefeld
info@rasselbande-schenefeld.de

Bankverbindungen:
VR Bank in Holstein eG
Nachschulische:DE48 2219 1405 0078 7144 90
Kita:DE21 2219 1405 0078 7144 91
GENODEF1PIN

Sitz der Gesellschaft: Schenefeld
Amtsgericht Pinneberg, HRB 12551
Geschäftsführer: Petra Krause &
Tim Kothe
VdAR: André Heller